Art. 93 Beschwerde gegen Beschlüsse des Berufsgerichts

(1) [1]Gegen alle vom Berufsgericht im ersten Rechtszug erlassenen Beschlüsse und gegen die Verfügungen des Vorsitzenden ist, soweit sie bei sinngemäßer Anwendung der Strafprozessordnung anfechtbar sind, die Beschwerde zulässig. [2]Sie ist binnen zweier Wochen nach Bekanntmachung der Entscheidung beim Berufsgericht des ersten Rechtszugs einzulegen.

(2) [1]Wird die Beschwerde vom Berufsgericht in der Besetzung nach Art. 69 Abs. 1 Satz 1 für begründet erachtet, so hilft es ihr ab. [2]Andernfalls legt es die Beschwerde binnen einer Woche dem Landesberufsgericht vor. [3]Das Landesberufsgericht entscheidet durch Beschluss.